

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Auf-
sichtsbehörden über das Zivilstandswesen der Kantone.

(Vom 15. April 1926.)

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen im folgenden die vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Jahre 1925 erlassenen wichtigeren Entscheide und die die Organe des Zivilstandsdienstes interessierenden Vorgänge auf dem Gebiete des Zivilstandswesens zur Kenntnis zu bringen:

Organisation.

1. Kanton Tessin. Der Bundesrat genehmigte unterm 13. März 1925 die vom Grossen Rate des Kantons Tessin beschlossene Abänderung des Art. 31 des Einführungsgesetzes zum ZGB. Der neue Art. 31 lautet nunmehr:

Jede Gemeinde bildet einen Zivilstandskreis.

Zivilstandsbeamte ist der Sindaco (Gemeindepräsident).

Mit besonderem Beschlusse kann der Gemeinderat einem seiner Mitglieder oder dem Gemeindesekretär die Funktionen eines Zivilstandsbeamten übertragen.

Im Falle rechtmässiger Verhinderung wird der Zivilstandsbeamte durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten.

Der Zivilstandsbeamte kann die Hilfe des Gemeindesekretärs oder dessen Stellvertreters (*segretario assunto*) in Anspruch nehmen.

2. Kanton Uri. Seit 1. Januar 1925 ist die Behandlung der Zivilstandsgeschäfte von der Gemeindedirektion an die Justizdirektion übergegangen.

3. Kanton Wallis. Die Gemeinde Glurigen ist vom Zivilstandskreis Biel abgelöst und zu einem eigenen Zivilstandskreis erhoben worden.

Infolge Vereinigung der Gemeinde Gründen mit der Gemeinde Ausserberg ist die frühere Gemeinde Gründen dem Zivilstandskreis Ausserberg zugeteilt worden.

4. Kanton Graubünden. Die Gemeinde Augio ist vom Zivilstandskreis Rossa abgelöst und zu einem eigenen Zivilstandskreis erhoben worden.

Infolge Verschmelzung der Gemeinden Casti und Wergenstein zu einer einzigen Gemeinde bilden diese beiden bisherigen Zivilstandskreise nur noch einen Zivilstandskreis, Casti-Wergenstein, mit Sitz in Wergenstein.

Die bisherige Gemeinde Stuls ist der Gemeinde Bergün zugeteilt worden und bildet mit dieser nur noch einen Zivilstandskreis, Bergün.

5. Eine Aufsichtsbehörde unterbreitete eine von einem fremden Konsul in Bern aufgenommene Urkunde über die Geburt eines Kindes eines Gesandtschaftskanzleiangestellten und fragte, ob auf Grund dieser Urkunde die Geburt in das Register A des Geburtsortes eingetragen werden könne. Dies wurde verneint und empfohlen, dem Kindesvater eine kurze Frist zu stellen, um der in den §§ 53 und ff. der Zivilstandsregisterverordnung vorgeschriebenen Anzeigepflicht nachzukommen, unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung im Unterlassungsfalle. Wird innert der gesetzten Frist die Anzeige nicht erstattet, so ist der Kindesvater nach § 97 ZstregVo dem Richter zu überweisen. (1925. G. 25.)

Beurkundung von Zivilstandsfällen durch fremde Konsuln in der Schweiz.

6. Es ist im Berichtsjahre wiederholt angefragt worden, auf Grund welcher Ausweise Zivilstandsfälle aus Russland zurückgekehrter Schweizer in der Schweiz eingetragen werden können, wenn ordnungsmässige Zivilstandsakten nicht vorgewiesen werden können. Es wurde geantwortet, dass es an den Kantonen liege, zu beurteilen, ob beim Mangel ordentlicher Zivilstandsunterlagen die behaupteten und zur Eintragung beantragten Tatsachen sonstwie gehörig nachgewiesen seien. Die Praxis lege die Bestimmung des § 27, Abs. 2, der ZstregVo dahin aus (vgl. Kreis schreiben des Departements vom 9. Mai 1916, Nr. 13), dass die Eintragung nicht nur in den Fällen verfügt werden kann, wo der Zivilstandsfall im Auslande nicht beurkundet worden, sondern auch in den Fällen, wo das Beweismittel für die erfolgte Standestatsache nicht beizubringen ist. Unter den zurzeit herrschenden Verhältnissen sei es nicht möglich, aus Russland Standesurkunden zu beschaffen, auch wenn die Standesregister dort noch vorhanden wären. (1925. G. 6.)

Eintragung von Zivilstandsfällen von Russlandschweizern.

7. Im Jahre 1924 wandte sich die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten Noramerikas an das Politische Departement mit dem Wunsche, es möchten die schweizerischen Zivilstandsbeamten angewiesen werden, den amerikanischen Konsulaten jeweils unverzüglich Kenntnis von den Todesfällen von Amerikanern zu geben, die in ihrem Kreise gestorben sind. Im Einverständnis mit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement antwortete das Politische Departement, dass die Schweiz gerne bereit sei, mit den U. S. A. einen Vertrag über gegenseitige Mitteilung von Zivilstandsfällen abzuschliessen, wenn dies auf Grund voller Reziprozität möglich sei. Die Verhandlungen scheiterten indessen an dem Umstande, dass die U. S. A. die Gegenseitigkeit nicht glaubten verbürgen zu können. (1925. G. 2.)

Zivilstandsaktenaustausch.

Der tschechoslowakischen Gesandtschaft, die den gleichen Wunsch geäußert hatte, wurde in ähnlichem Sinne Bescheid zuteil, nämlich, dass beim Fehlen eines diesbezüglichen Vertrages die Schweiz nicht im Falle sei, dem Wunsche zu entsprechen. (1925. G. 49.)

Gegenüber denjenigen Staaten, mit denen wir keinen Vertrag über gegenseitige Lieferung von Zivilstandsakten besitzen, bleibt es infolgedessen bei dem bisherigen Modus, wonach die Kantone zu bestimmen haben, ob sie diesen Staaten Zivilstandsfälle in Form von Auszügen aus den Zivilstandsregistern mitteilen lassen wollen. Hierbei ist jedoch in Erinnerung zu bringen, dass die Zivilstandsämter die Portofreiheit nicht benützen dürfen, wenn sie die betreffenden Akten direkt an die beteiligten Konsulate zu senden haben. Wenn sie von der Portofreiheit Gebrauch machen wollen, so sind die Akten auf diplomatischen Wege (durch die kantonale Aufsichtsbehörde) weiterzuleiten.

Begriff des Ehebruchkindes.

8. Aus der romanischen Schweiz wurde angefragt, ob ein während der Wartefrist des Art. 103 ZGB geborenes Kind von seinem ausser-ehelichen Vater anerkannt werden könne. Dies wurde verneint. Der italienische und zum Teil auch der französische Text des Art. 304 ZGB gibt zwar keine bestimmte Antwort auf die Frage, wohl aber der deutsche Text, der «il figlio adulterino», «l'enfant né d'un commerce adultérin» als «das im Ehebruche erzeugte Kind» bezeichnet. Die Möglichkeit der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes einer geschiedenen Frau hängt demnach davon ab, ob dieses nach Auflösung der Ehe erzeugt worden ist. (1925. K. 36.)

Nachträgliche Beurkundung des Todes.

9. Nach Jahren hatte es sich herausgestellt, dass der Tod eines beim Baden im Rheine ertrunkenen Soldaten einer Grenzbewachungstruppe, dessen Leiche in einem andern Kantone gelandet war, nirgends beurkundet worden war. Nach Feststellung, dass die Leiche seinerzeit ganz unzweifelhaft als diejenige des verschwundenen Soldaten erkannt worden (sie war übrigens zur Feststellung der Todesursache durch einen Militärarzt sezirt worden), wurde die Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen des Kantones, wo die Leiche gelandet worden war, ersucht, die nachträgliche Beurkundung des Todes zu veranlassen. (1925. H. 14.)

Geburtschein eines unehelichen Kindes.

10. Ein Schweizer im Auslande, der dem (ausländischen) ausserehelichen, in der Schweiz geborenen Kinde seiner Ehefrau seinen Familiennamen nach § 1706 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches erteilt hatte, fragte, ob der Geburtschein des Kindes nicht in der Weise ausgestellt werden könne, dass die aussereheliche Geburt darin nicht zur Erscheinung gelange. Es musste geantwortet werden, dass die schweizerische Gesetzgebung kein Mittel an die Hand gibt, um einen Auszug aus den Zivilstandsregistern in der gewünschten Form zu erstellen. Nur bei Legitimationen und gewissen Berichtigungen von Einträgen

ist es möglich, von der Wiedergabe der ursprünglich beurkundeten Angabe über den Zivilstand und von der entsprechenden Anmerkung abzusehen. (1925. H. 21.)

11. Die Mitteilung eines deutschen Amtsgerichtes, dass der Ehemann vor ihm eine Erklärung abgegeben habe über die Namensführung seiner von ihm geschiedenen Ehefrau, eignet sich nicht zum Eintrage in schweizerische Register. Die Untersagung der Weiterführung des Namens des Ehemannes seitens der geschiedenen Frau nach § 1577 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches ist eine unserm Rechte fremde Institution. In die Zivilstandsregister darf nichts eingetragen werden, als was vom schweizerischen Gesetze oder der Zivilstandsregisterverordnung vorgeschrieben ist. (1925. E. 13.)

Namensführung
der geschiedenen
ausländischen
Ehefrau.
Eintragung.

12. Die Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin war vom zuständigen heimatlichen Gerichte als nicht zuständig erklärt worden. Es erhoben sich nun Zweifel in bezug auf den Namen und das Bürgerrecht eines vor der Nichtigkeitserklärung der Ehe geborenen Kindes. Bestimmend dafür sind Art. 182, 183 und 270 des ZGB, wonach einerseits die Ehe, selbst wenn sie an einem Nichtigkeitsgrunde leidet, bis zum Nichtigkeitsurteil die Wirkung einer gültigen Ehe hat und die Kinder aus der ungültigen Ehe als eheliche gelten, ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben der Eltern, und andererseits die ehelichen Kinder den Namen und das Bürgerrecht ihres Vaters erhalten. (1925. M. 9.)

Kind aus nichtig
erklärter Ehe.

13. Zur Bewilligung einer Namensänderung sind nicht die eidgenössischen, sondern ausschliesslich die kantonalen Verwaltungsbehörden zuständig (Art. 30, Abs. 1, ZGB). Es gibt auch keinen Rekurs gegen die Verweigerung der Bewilligung einer Namensänderung an eine eidgenössische Behörde; wohl aber kann eine bewilligte Namensänderung gerichtlich angefochten werden von allen denjenigen Personen die durch die Namensänderung sich verletzt glauben. (1925. H. 18.)

Namensänderung.

14. Der Anmerkung der Legitimation eines in der Schweiz geborenen, durch die Ehe seiner Eltern ehelich gewordenen Kindes im schweizerischen Geburtsregister steht, auch wenn die Eltern im Auslande wohnhaft sind und dort Legitimationsurkunden nicht bekannt sind, nichts entgegen, wenn durch eine Erklärung der zuständigen gerichtlichen oder Verwaltungsbehörden der Heimat des Vaters und Ehemannes dem Zivilstandsbeamten nachgewiesen wird, dass das Kind ehelich geworden ist, oder wenn dies nicht tunlich und vorausgesetzt, dass das Heimatland des Kindesvaters die Legitimation durch nachfolgende Ehe kennt, wenn dieser Nachweis behufs Anmerkung der Legitimation durch Vorlage der Urkunde über die Vaterschaft, die Geburtsurkunde des Kindes und die Eheurkunde der Eltern der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber geleistet wird. (1925. K. 7.)

Legitimation.
Anmerkung.

Kindesannahme
nach deutschem
Rechte.

15. In bezug auf die Annahme von Kindern durch deutsche Reichsangehörige musste neuerdings darauf aufmerksam gemacht werden, dass nach Art. 22, Abs. 1, des Einführungsgesetzes zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuche die Annahme an Kindesstatt, wenn der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach deutschen Gesetzen sich bestimme (entsprechend auch Art. 8 und 32 des schweizerischen Gesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter). Im fernern fordere § 1741 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches die Bestätigung des Annahmevertrages durch das zuständige Gericht. Als zuständig zur Bestätigung erscheine nach §§ 65 und 66 des deutschen Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn der Annehmende Deutscher ist und in Deutschland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Gericht, in dessen Bezirk der Annehmende seinen letzten deutschen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes werde das zuständige Gericht, wenn der Annehmende einem Bundesstaate angehört, von der Landesjustizverwaltung, andernfalls vom Reichskanzler bestimmt. (1925. G. 13.)

16. Ebenso ist deutsches Recht massgebend, soll die Kindesannahme im deutschen Reiche wirksam sein, wenn der Annehmende einem fremden Staate angehört, während das anzunehmende Kind die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt; § 1747 des DBGB fordert die Einwilligung der Eltern bzw. der Mutter, wenn es sich um ein aussereheliches Kind handelt, für die Annahme eines Kindes unter 22 Jahren. Die Einwilligungserklärung, die dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrages zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen hat, bedarf nach § 1748 des erwähnten Gesetzes der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die blosse Beglaubigung der Unterschriften der Eltern oder der Mutter durch eine für die Beglaubigung zuständige Person oder Amtsstelle genügt dazu nicht. (1924. P. 39.)

Kindesannahme
nach französi-
schem Rechte.

17. Die Frage, ob für die Annahme der Gältigkeit der Adoption eines schweizerischen Kindes durch ein französisches, in Frankreich wohnhaftes Ehepaar die Homologation des Annahmevertrages durch das zuständige französische Gericht (Art. 362 C. c. fr.) genüge, ist, unter Vorbehalt anderer gerichtlicher Entscheidung vom Standpunkte der Verwaltungsbehörden aus, als dem Wortlaute der schweizerischen Gesetzesbestimmungen (Art. 267, Abs. 1, ZGB, Art. 8 des zivilr. Verh. Ges.) entsprechend bejaht worden. (1925. G. 10.)

Kindesannahme
nach niederlän-
dischem Rechte.

18. Das niederländische Ministerium des Aussen hat der schweizerischen Gesandtschaft im Haag über die Adoption im niederländischen Rechte bei Anlass eines besondern Falles folgende Auskunft gegeben: Nach der niederländischen Gesetzgebung, die die Adoption nicht kennt,

finden die niederländischen Gesetze in bezug auf den Personenstand (statut personnel) der niederländischen Staatsangehörigen selbst dann Anwendung, wenn letztere im Auslande sind. Demzufolge kann eine im Auslande nach ausländischem Rechte erfolgte Adoption wenigstens dann in den Niederlanden als gültig nicht angesehen werden, wenn eine der Parteien die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt. (1925. G. 64.)

19. Wie schon im Geschäftsberichte des Departementes vom Jahre 1913, sub Nr. 5, lit. *h* (Bundesbl. 1914, I, 348, lit. *h*), erwähnt, begründet die in einem Verhandlungsprotokolle einer Vormundschaftsbehörde enthaltene Anerkennung eines ausserehelichen Kindes durch seinen Vater keine freiwillige Anerkennung im Sinne des Art. 303 ZGB, auch dann nicht, wenn der nach kantonalem Rechte zur Beurkundung einer freiwilligen Anerkennung zuständige Zivilstandsbeamte Mitglied der Vormundschaftsbehörde ist und an der protokollierten Verhandlung teilnahm. (1925. K. 18.)

Anerkennung-
Urkunde.

20. Der Zuspruch einer Vaterschaftsklage, die nur auf Vermögensleistungen an Mutter und Kind hinzielte, genügt nicht, um die Abstammung des Kindes von dem zu Vermögensleistungen verurteilten Manne zu beweisen. Es bedarf dazu einer ausdrücklichen Zusprechung des Kindes mit Standesfolgen an den Vater oder einer ausdrücklichen Anerkennung des Kindes seitens des Vaters in einer öffentlichen Urkunde. (1925. M. 12 u. 80.)

Zuspruch einer
Vaterschafts-
klage.

21. Schweizerische Konsulate sind berechtigt, Eheversprechen der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Schweizer zu beglaubigen, vorausgesetzt, dass die Unterschrift der Aussteller zu keinen Bedenken Anlass gibt. Art. 57, Abs. 1 und 2, des Konsularreglementes vom 26. Oktober 1923 gibt dem Konsul die Befugnis, private Schriftstücke, die von Schweizern oder Ausländern unterzeichnet sind, zu beglaubigen, sofern die Identität des Ausstellers festgestellt ist bzw. über die Echtheit der Unterschrift keine Zweifel walten. (1925. H. 2.)

Eheversprechen.
Beglaubigung.

22. Eine Bürgergemeinde stellte das Gesuch, es möchten ihr die Verkündakte derjenigen ihrer Gemeindeangehörigen, die sich im Auslande verheiraten wollen, zugestellt werden, damit sie rechtzeitig Einspruch gegen die Ehe erheben könne. «Es komme zu häufig vor, dass ihr Personen zugeschoben werden, die durch die Heirat Bürger ihrer Gemeinde geworden sind.» Dem Gesuche konnte keine Folge gegeben werden. Wenn nach dem Gesetze des Eheabschlusortes eine Verkündung am schweizerischen Heimort erforderlich ist, so erfolgt sie durch Anschlag am schwarzen Brette, wo die Gemeindeorgane so gut wie jeder andere Kenntnis davon nehmen können. Ist die Verkündung dort nicht erforderlich, so erhält die Schweiz überhaupt keine Kenntnis von der

Verkündung von
Ausland-
schweizern.

bevorstehenden Trauung, deren Gültigkeit sich dann nach Art. 54 der Bundesverfassung beurteilt. (1925. H. 2/89.)

Verkündung
von Russen.

23. Eine Kantonsregierung hatte die Bewilligung zur Verkündung der Ehe eines Schweizers mit einer Russin verweigert, weil ein Dritter gegen die Verkündung protestierte, behauptend, die Braut sei ihm in Russland angetraut worden. Auf Beschwerde hin wurde die Kantonsbehörde ersucht, der Verkündung keine Schwierigkeiten zu bereiten. Es sei ja gerade Aufgabe der Verkündung, allfällige angebliche oder wirkliche Ehehindernisse amtlich ans Licht zu bringen. Deren Begründetheit ist dann in dem damit verbundenen Einspruchsverfahren gerichtlich zu prüfen. (1925. H. 2/110.)

24. Das russische Sovjetrecht kennt die Verkündung und die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen nicht. Es stellt vielmehr für die in Russland abzuschliessenden Ehen für den Nachweis der Ehefähigkeit lediglich auf eine «Bescheinigung» der Brautleute ab; dahingehend, dass keines der in den §§ 66 bis 69 des russischen Zivilrechtes erwähnten Ehehindernisse vorliege.

Diese Hindernisse bestehen (§ 66) in mangelnder Ehemündigkeit (18 Jahre für den Mann, 16 für die Frau); (§ 67) Mangel des «gesunden Verstandes», (§ 68) ein bestehendes Eheband und (§ 69) Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern. (1925. H. 2/3.)

Bewilligung zur
Eheschliessung
Angehöriger von
Haager Konven-
tionsstaaten.

25. Die Vorschrift des Art. 7, lit. e, BG betreffend ziv. Verh. der N. und A., wonach die Bewilligung zur Eheschliessung beim Vorliegen einer Anerkennungserklärung der heimatlichen Behörden des ausländischen Verlobten nicht verweigert, beim Fehlen einer solchen auf das Risiko der bewilligenden Behörde dennoch erteilt werden dürfte, ist im Verhältnis zu Angehörigen der Haager Konventionsstaaten durch das Abkommen dahin modifiziert worden, dass einerseits nicht nachgewiesen zu werden braucht, dass der Heimatstaat des fremden Verlobten die Ehe mit allen ihren Folgen anerkennen werde, sondern nur, dass der Verlobte nach dem in Art. 1 der Konvention genannten Gesetze ehefähig ist; andererseits aber, dass die bewilligende Behörde vom Nachweise der Ehefähigkeit nicht dispensieren darf (vgl. Nachträge zum alten Handbuche zu Nr. 154, Abs. 1, p. 138), auch nicht unter Auflage einer Kautions. Eine solche dürfte dem einem Konventionsstaate angehörenden Fremden nur dann abgefordert werden, wenn das massgebende fremde Recht zur Gültigkeit der Ehe und damit zur Anerkennung derselben die Erfüllung einer Formalität fordern würde, die das schweizerische Recht nicht kennt, wie z. B. die kirchliche Einsegnung der Ehe. In allen übrigen Fällen ist eine Kautionsforderung (im Verhältnis der Haager Konventionsstaaten) unzulässig, indem, weil von dem Nachweise der Ehefähigkeit nicht dispensiert werden darf, die Bewilligung ohne weiteres erteilt werden

muss, wenn der Nachweis der Ehefähigkeit geleistet ist, oder aber die Bewilligung nicht erteilt werden darf, wenn dieser Nachweis fehlt. (1925. G. 19.)

26. Die Ehe im Auslande wohnhafter Fremder, die sich in der Schweiz trauen lassen wollen, braucht in der Schweiz nicht verkündet zu werden. Nach Art. 7, lit. e, Abs. 3, des BG betreffend die ziv. Verh. der N. und A. kann die Trauung eines Ausländers, der in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, mit Bewilligung der Regierung des Kantons, in dem die Trauung erfolgen soll, vorgenommen werden, wenn durch Erklärung der Heimatbehörde oder auf andere Weise dargetan ist, dass die Ehe mit allen ihren Folgen in der Heimat anerkannt werde. Es liegt demnach im Ermessen der zuständigen Regierung, zu bestimmen, in welcher Weise dieser Nachweis zu leisten ist. (1925. H. 2/60.)

Bewilligung zur
Eheschliessung
im Auslande
wohnhafter
Fremder.

27. Es wird allgemein angenommen, dass Art. 7, lit. e, des BG betreffend die ziv. Verh. der N. und A. dahin auszulegen sei, dass das Ehefähigkeitsalter nicht unter den Begriff der öffentlichen Ordnung falle und dass somit das Ehefähigkeitsalter des Fremden sich nach dessen heimatlicher Gesetzgebung richte (vgl. dazu Stauffer, Das intern. Privatrecht der Schweiz auf Grund des N. und A. Ges., ad Art. 7, lit. e, Nr. 5).

Ehefähigkeits-
alter von Aus-
ländern, die
keinem Haager
Konventions-
staate ange-
hören.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Bern, den 15. April 1926.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

Häberlin.

Banknoten.

Mit Bundesratsbeschluss vom 22. Januar 1926 ist die Frist für die Einlösung der im Jahre 1914 ausgegebenen **Bundeskassenscheine** zu 5, 10 und 20 Franken (blau, Textüberschrift: Die eidgenössische Staatskasse) bis 30. Juni 1926 verlängert worden.

Die Bevölkerung wird daher eingeladen, die noch vorhandenen Scheine der eidgenössischen Staatskasse in Bern zum Umtausch einzusenden. Nach dem 30. Juni 1926 findet keine Einlösung mehr statt. Der Gegenwert der bis zum genannten Tage nicht vorgewiesenen Scheine wird dem eidgenössischen Invalidenfonds überwiesen.

Eidgenössisches Finanzdepartement.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Die **Entreprises Electriques Fribourgeoises** in Freiburg (EEF) sind im Besitze der bis 8. Januar 1936 gültigen Bewilligung Nr. 31, vom 20. Juli 1915, zur Ausfuhr von max. 10,000 Kilowatt elektrischer Energie an die Société des forces motrices du Refrain, in Montbéliard (Frankreich).

Die EEF stellen das Gesuch um Erweiterung dieser Bewilligung.

Gesamtleistung der Ausfuhr, in der bestehenden Messstation bei „La Corbatière“ (Kanton Neuenburg) gemessen: 15,000 Kilowatt, wovon 8000 Kilowatt mit und 7000 Kilowatt ohne Lieferpflicht. Die Ausfuhrleistung soll, mit Einschluss allfälliger Belastungsschwankungen, max. **16,500 Kilowatt** nicht überschreiten. Täglich auszuführende Energiemenge: max. 225,000 Kilowattstunden, wovon 80,000 Kilowattstunden mit und der Rest ohne Lieferungsverpflichtung.

Die auszuführende Energie stammt aus den eigenen Werken der EEF.

Die ausgeführte Energie soll von der Société des forces motrices du Refrain in ihrem Verteilungsnetz verwendet werden.

Die vermehrte Energieausfuhr soll am 1. Juli 1926 beginnen. Die erweiterte Bewilligung wird mit Gültigkeit bis 8. Januar 1936 nachgesucht.

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 4. September 1924, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **28. Mai 1926** einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Einsprachen und Vernehmlassungen sowie Strombedarfsanmeldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Bern, den 21. April 1926.

(2..)

Eidgenössisches Amt für Wasserwirtschaft.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann das

Schweizerische Zivilgesetzbuch

solid und hübsch gebunden zum sehr vorteilhaften Preise von Fr. 3. 20 per Exemplar (nach auswärts plus Porto und Nachnahmespesen) bezogen werden. Lehranstalten erhalten bei Bezug von mehreren Exemplaren Rabatt.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Verschollenheitsruf.

Stuber, August Wilhelm, Ursen sel. und der Anna Maria geb. Kehrli, geboren in Corgémont, den 26. Februar 1864, von Lüsslingen, welcher im Jahre 1878 nach Frankreich verreist ist und von dem seit mehr als 35 Jahren keine Nachrichten mehr eingetroffen sind, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen Jahresfrist beim Unterzeichneten schriftlich oder mündlich zu melden, ansonst über ihn die Verschollenheit erklärt wird.

Die gleiche Aufforderung ergeht an jedermann, der über den Genannten Nachrichten zu geben instande ist.

Solothurn, den 21. Januar 1926.

(3..)

Der Gerichtspräsident von Bucheggberg-Kriegstetten:

Dr. B. Bachtler.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Wettbewerberöffnung.

Tuchlieferung.

Die schweizerische Postverwaltung bedarf der folgenden Uniformtücher:

1. 10,000 m Winterblusentuch.
2. 10,500 m Sommerblusentuch.
3. 11,500 m Hosentuch.

Die Postverwaltung behält sich vor, die Bestellung auf mehrere Bewerber zu verteilen oder einem einzigen Lieferanten zu übertragen. Die Preise sind franko Bern, Ware verpackt, zu berechnen. Der Lieferant haftet für jede Beschädigung aus mangelhafter Verpackung.

Lieferfrist: 15. November 1926. Ist die Postverwaltung bis zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitze der bestellten Tücher, so findet für jede spätere Lieferung ohne weiteres ein Abzug von 5 % vom Fakturawert statt. Wird die Lieferfrist um mehr als vier Wochen überschritten, so ist die Postverwaltung berechtigt, die fehlende Ware abzubestellen. Vor dem 15. September werden nur ausnahmsweise Sendungen angenommen.

Eingabefrist: 15. Mai 1926*). Die Eingaben sind verschlossen und frankiert und mit der Aufschrift „Angebot für Uniformtücher“ versehen an die Oberpostdirektion in Bern zu adressieren.

Farbenmuster und Lieferungsvorschriften können bei unserer Materialverwaltung in Bern erhoben werden.

(2..)

Bern, den 20. April 1926.

Schweiz. Oberpostdirektion.

*) Die Eingabefrist dieser Ausschreibung soll in der vorigen Nummer auch auf 15. Mai 1926 richtiggestellt werden.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.05.1926
Date	
Data	
Seite	602-611
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 715

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.